

EDICT,

WEGEN

BEERBUNG

DERJENIGEN

PERSONEN,

WELCHE

EX PIIS CORPORIBUS

UND AUS DEN

ARMEN-CASSEN

ALMOSEN GENOSSEN

HABEN.

Sub Dato Berlin, den 18. Sept. 1726.

DUISBURG,

Gedruckt bey Johannes Sas, Universität
Buchdrucker.

*Dit Edict ontfangen den 2 november 1726
en is gepubliceert den 3 november 1726
volgens verlaet vanden gerichtshof*



IR FRIDERICH
WILHELM,

von Gottes Gnaden, König in
Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bitow, Arlay und Breda, &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem bey Uns verschiedentlich sowohl schon vormahls als auch noch unlängst angefraget worden, welchergestalt es in dem Fall zu halten sey, wann eine Person, die aus einer Armen-Casse

Caffee-~~Almosen~~ genossen, bey ihrem Absterben einige Mittel hinterläffet, ob selbige ihren Erben abgefolget werden, oder nicht vielmehr dem Pio Corpori, woraus die Person das Almosen genossen gehabt, heimfallen sollen? So haben Wir zwar bereits unterm 27ten Januarii 1716. eine schriftlich ergangene generale Verordnung dieserhalb ergehen lassen. Damit aber solche Unsere allergnädigste Willensmeinung jedermann desto eher bekannt werden möge; Als haben Wir nöthig zu seyn erachtet, dieselbe durch dieses Edict zu erneuern und öffentlich kund zu thun.

Wir ordnen, wollen und befehlen also hierdurch, daß wann eine Person, welche aus einem pio Corpore Almosen genossen, bey ihrem Absterben einige Mittel an Barschaften, Silber, Meublen, Hausgeräthe oder wie es sonst Nahmen haben mag, und dabey leibliche Kinder oder Erben in linea descendente hinterläffet, sodann die gantze Verlassenschaft unter dem pio Corpore und besagten Erben, es seyen nur einer oder mehrere, dergestalt zu theilen, daß nemlich dem pio Corpori die eine und denen Erben die andere Helfte gegeben werden solle. Im Fall aber dergleichen von der verstorbenen Person herstammende Erben nicht vorhanden sind, so soll den Collateral-Erben, welche bey Lebzeiten des Verstorbenen sich mit dessen Unterhaltungssorge nicht belästigen wollen, auch von der Verlassenschaft nichts gereicht werden, sondern dieselbe dem pio Corpori gänzlich anheim fallen, und keine testamentaria noch andere dispositio statt haben: Es wäre dann daß die verstorbene Person in ein Hospital oder andere dergleichen Stiftung sich eingekauft hätte, welchenfals ihren sämtlichen auch Collateral-Erben die gantze Verlassenschaft abgefolget werden soll, weil das pium Corpus schon durch die Einkaufung schadlos gestellet werden.

Wir befehlen demnach allen Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Consistoriis, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, Armen-Directoriis und Vorstehern der piorum Corporum oder anderen dergleichen Stiftungen, woraus Almosen gereicht werden, ingleichen dem officio Fisci, sich hiernach allerunterthänigst zu achten,

64

ten, und dahin zu sehen, daß diese Unsere allgemeine Ver-
ordnung gehörig zur observantz gebracht, auch mit Ernst
und Nachdruck darüber gehalten werde. Und damit der
Inhalt dieses Edicts jedermänniglich kund werden möge, so
soll dasselbe nicht allein gehöriger massen publiciret, son-
dern auch ins besondere allen denenjenigen, welche aus
einem pio Corpore oder Armen-Casse beständige Almosen
geniessen, deutlich vorgelesen und bekannt gemachet wer-
den. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unter-
schrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So ge-
schehen und gegeben zu Berlin, den 18ten Septembr. 1726.

MICH

FR. WILHELM.



F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.